

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung einer
Obdachlosenunterkunft
in der Stadt Hennef (Sieg)**

vom 27.06.2005

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2004 (GV NRW S. 228) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Hennef (Sieg) die Obdachlosenunterkunft in 53773 Hennef (Sieg), Dahlhausener Straße 12 als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder ein weiteres Verbleiben in der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
3. Art und Umfang der Benutzung werden durch die Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Darüber hinaus sind die Benutzer verpflichtet, Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Hennef (Sieg) Folge zu leisten.
- 4.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
2. Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr sind die Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie die der Stadt Hennef (Sieg) entstehenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten.
3. Die Benutzungsgebühr wird festgesetzt auf 3,50 Euro pro Monat und qm Wohnfläche.
4. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zuzugs- und Auszugstag gelten als je 1 Tag. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenzahlung.
5. Neben den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten, wie z. B. Müllabfuhr, Abwassergebühren, Gebühren für Frischwasser, Heizkosten, Stromkosten, Versicherungen, Straßenreinigung, Schornsteinfegergebühren erhoben. Diese Nebenkosten werden anteilig auf die Benutzer umgelegt.

§ 3

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren nach § 2 sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines Monats zu entrichten.
2. Rückständige Benutzungsgebühren sowie Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Obdachlosenunterkunft benutzt.
2. Benutzen mehrere Personen die Unterkunftseinheit gemeinsam, so haften sie für die hierdurch entstehenden Gebühren gemeinsam.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 06.05.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.10.1997 außer Kraft.